



ATC – verantwortlich, leidenschaftlich, innovativ.

Mandanten-Information: Überbrückungshilfe

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wir stellen Ihnen nachfolgend die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ (kurz: „Überbrückungshilfe“) vor.

Die Überbrückungshilfe wird in Form einer Billigkeitsleistung gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe erhebliche Umsatzausfälle erleiden. Die Überbrückungshilfe soll durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten die wirtschaftliche Existenz der Betroffenen sichern.

Das Programm löst die Corona-Soforthilfe ab, die am 31. Mai 2020 ausgelaufen ist. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 als (grundsätzlich) nicht rückzahlbarer Betriebskostenzuschuss gewährt.

Im Unterschied zur Corona-Soforthilfe können Sie einen Antrag auf Überbrückungshilfe nicht selbst stellen. Dies kann nur durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen.

1 Antragsberechtigt

- Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze im April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 (Förderzeitraum) um mindestens 40% fort dauern.
- Überbrückungshilfe können nur Unternehmen in Anspruch nehmen, die vor dem 1. November 2019 gegründet wurden. Jüngere Unternehmen erfüllen die Fördervoraussetzungen nicht.
- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren.
- Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend und somit z. B. auch für gemeinnützige Organisationen.
- Die Antragseinreichung erfolgt nur über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- Die Antragstellung muss spätestens am 31. August 2020 erfolgen. Die Auszahlung endet am 30. November 2020.
- Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.
- Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte das Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt werden.

2 Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Wie bereits eingangs erwähnt, müssen

- die Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber April und Mai 2019 um mindestens 60 % zurückgegangen sein
- und die Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% gegenüber den Vergleichsmonaten 2019 fort dauern.

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch,
- 50% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70%
- 40% der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 40 % und 50%

im jeweiligen Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Die Überbrückungshilfe wird höchstens für die drei Monate Juni, Juli und August 2020 gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt pro Monat

- EUR 3.000,00 für Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten zum Stichtag 29. Februar 2020 (somit EUR 9.000,00 für die drei Monate),
- EUR 5.000,00 für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zum Stichtag 29. Februar 2020 (somit EUR 15.000,00 für die drei Monate),
- EUR 50.000,00 für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten zum Stichtag 29. Februar 2020 (somit EUR 150.000,00 für die drei Monate).

Die konkrete Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach der tatsächlichen Umsatzentwicklung in den Monaten Juni bis August 2020. Wenn der Umsatzrückgang in einem Fördermonat (Juni bis August 2020) bei weniger als 40 % im Vergleich zum Umsatz des Vergleichsmonats (Juni bis August 2019) liegt, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

3 Betriebliche Fixkosten

Die Überbrückungshilfe kann für betriebliche Fixkosten ohne Vorsteuer (ausgenommen Kleinunternehmer) beantragt werden, die im Förderzeitraum anfallen. Es muss sich um vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Kosten handeln. Die Kosten fallen im Förderzeitraum an, wenn sie in diesem Zeitraum erstmalig fällig sind. Diese Fixkosten müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Ausnahme stellen Hygienemaßnahmen dar, die auch dann berücksichtigt werden können, wenn sie nicht vor dem 1. März 2020 begründet worden sind.

Betriebliche Fixkosten, die im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind und vor dem 1. März 2020 begründet wurden, dürfen vollständig angesetzt werden. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten.

Zu den betrieblichen Fixkosten zählen

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil für Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung u.a.
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (z. B. Telekommunikation, Lohnbuchführung, Finanzbuchführung, Kontoführungsgebühren u. a.)
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen
13. Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen oder Margen für Reiseveranstalter und bestimmte Pauschalreisen.

Nicht durch die Überbrückungshilfe abgedeckt werden:

- Kosten des privaten Lebensunterhaltes wie die Miete oder Zinszahlungen für die Privatwohnung (mit Ausnahme der anteiligen Kosten für ein Arbeitszimmer, falls dieses 2019 bereits steuerlich geltend gemacht wurde)
- Krankenversicherungsbeiträge
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge

4 Weitere Hinweise

Es ist nicht erforderlich, dass vor der Beantragung der Überbrückungshilfe bereits andere Hilfsmaßnahmen in Anspruch genommen bzw. ausgeschöpft wurden.

Ebenfalls ist es nicht erforderlich, dass liquide betriebliche Mittel oder private Rücklagen vor Antragstellung aufgebraucht werden.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der tatsächliche Umsatz höher war als bei Antragstellung erwartet wurde

und ist deshalb zu viel Überbrückungshilfe ausgezahlt worden, muss diese zurückgezahlt werden.

Auch wenn die Geschäftstätigkeit vor dem 31. August 2020 dauerhaft eingestellt wird, muss der Antragsteller die Überbrückungshilfe zurückzahlen. Wenn geplant ist, einen Corona-bedingt geschlossenen Geschäftsbetrieb wieder aufzunehmen und sich die Wiedereröffnung wegen fortbestehender gesundheitspolitischer Beschränkungen noch verzögert, liegt keine dauerhafte Einstellung des Geschäftsbetriebs vor.

Es sind bestimmte beihilferechtliche Bestimmungen zu beachten. Ein gewerbliches Unternehmen, das vor dem Jahr 2020 keine Beihilfen in Anspruch genommen hat, kann neben dem vollen KfW-Schnellkredit und der maximalen Corona-Soforthilfe des Bundes die Höchstförderung nach der Überbrückungshilfe erhalten.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Corona-Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Corona-Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe.

Wie bereits eingangs erwähnt, kann ein Antrag auf Überbrückungshilfe nur durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater eingereicht werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung, überprüfen die Antragsvoraussetzungen in Ihrem persönlichen Fall und übermitteln den Antrag in Ihrem Namen. Bitte sprechen Sie uns einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ATC Team